



Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur • 11030 Berlin

Präsidenten des
Deutschen Bundestages
Herrn Dr. Wolfgang Schäuble
- Parlamentssekretariat –
Platz der Republik 1
11011 Berlin

Datum: Berlin, **05. Feb. 2018**
Seite 1 von 1

Norbert Barthle, MdB
Parlamentarischer Staatssekretär

HAUSANSCHRIFT
Invalidenstraße 44
10115 Berlin

POSTANSCHRIFT
11030 Berlin

TEL +49 (0)30 18-300-2100
FAX +49 (0)30 18-300-2119

psts-ba@bmvi.bund.de
www.bmvi.de

Kleine Anfrage der Abgeordneten Oliver Luksic, Nicola Beer, Bernd Reuther, weiterer Abgeordneter und der Fraktion der FDP betreffend
„Maßnahmen der Bundesregierung zur Verhinderung eines Beförderungsverbotes israelischer Staatsbürger durch das Luftfahrtunternehmen Kuwait Airways“
- Drucksache 19/00525

Anlagen: Antwort der Bundesregierung auf die oben bezeichnete
Kleine Anfrage

Sehr geehrter Herr Bundestagspräsident,

als Anlage übersende ich die Antwort der Bundesregierung auf die oben bezeichnete Kleine Anfrage.

Mit freundlichen Grüßen

Antwort
der Bundesregierung

auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Oliver Luksic, Nicola Beer, Bernd Reuther, weiterer Abgeordneter und der Fraktion der FDP betreffend

„Maßnahmen der Bundesregierung zur Verhinderung eines Beförderungsverbot israelischer Staatsbürger durch das Luftfahrtunternehmen Kuwait Airways“

- Drucksache 19/00525

Frage 1: *Welche Maßnahmen hat die Bundesregierung nach Bekanntwerden des Beförderungsverbot israelischer Staatsbürger durch das Luftfahrtunternehmen Kuwait <https://www.welt.de/politik/article170690047/Deutsches-Gericht-weist-Klage-von-Israeli-gegen-Kuwait-Airways-ab.html> unternommen?*

Frage 2: *Welche Maßnahmen hat die Bundesregierung gegenüber der kuwaitischen Regierung unternommen, damit das bestehende Beförderungsverbot wieder aufgehoben wird?*

Antwort:

Die Fragen 1 und 2 werden wegen ihres Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Das in dem zitierten Presseartikel genannte kuwaitische Gesetz, auf dessen Grundlage eine Beförderung hier abgelehnt wurde, existiert bereits seit 1964. Nach dem Urteil des Landgerichts Frankfurt am Main vom 16. November 2017, das einen Anspruch des Klägers auf Beförderung durch Kuwait Airways in erster Instanz verneinte, hat Bundesminister Christian Schmidt mit Schreiben vom 20. November 2017 an seine kuwaitische Amtskollegin deutlich gemacht, dass es inakzeptabel sei, Bürger wegen ihrer Nationalität von der Nutzung von Verkehrsmitteln auszuschließen. Bundesminister Schmidt hat darüber hinaus seine kuwaitische Amtskollegin mit Schreiben vom 12. Dezember 2017 um bilaterale Konsultationen nach Artikel 10 des Abkommens vom 30. April 1974 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Staat Kuwait über den Fluglinienverkehr gebeten.

Frage 3: *Welche Absprache hat es seitens der Bundesregierung zu dem Fall mit den Regierungen der Bundesländer und mit den internationalen deutschen Verkehrsflughäfen gegeben?*

Antwort:

Es hat keine entsprechende Absprache gegeben.

Frage 4: *Wie will die Bundesregierung in Zukunft sicherstellen, dass eine Beförderung israelischer Staatsbürger nach Deutschland diskriminierungsfrei sichergestellt wird?*

Frage 5: *Sind der Bundesregierung weitere Fälle von Beförderungsverboten aufgrund von Staatsangehörigkeiten bekannt und wenn ja, welche?*

Frage 6: *Welche Maßnahmen wurden in den Fällen vorheriger Beförderungsverbote durch die Bundesregierung unternommen?*

Antwort:

Die Fragen 4, 5 und 6 werden wegen ihres Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Völkerrechtlich obliegt Staaten selbst zu entscheiden, welchen ausländischen Staatsangehörigen sie die Einreise in ihr Staatsgebiet erlauben. Eine Beförderung in das Zielland ist von der Anerkennung der ausländischen Reisedokumente und der Erfüllung der dort geltenden Einreise- bzw. Transitvorschriften abhängig. Israelische Staatsangehörige können visumfrei nach Deutschland einreisen. Die Bundesregierung setzt sich dafür ein, dass israelische Staatsbürger diskriminierungsfrei befördert werden; dazu werden sowohl diplomatische als auch rechtliche Möglichkeiten geprüft.